

1974	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1974	Nr. 80
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 74	Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes 612-11	1553
26. 7. 74	Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) 2032-1, 2032-11-1, 2030-22	1557
24. 7. 74	Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pfropfreben und Edelreiser	1565
24. 7. 74	Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps	1566
26. 7. 74	Erste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung 2032-13	1567

Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes

Vom 26. Juli 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. elektrische Glühlampen,
2. Entladungslampen,

wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zur Beleuchtung geeignet sind und der Beleuchtung dienen. Zur Beleuchtung im Sinne des Gesetzes dienen Leuchtmittel dann, wenn sie üblicherweise zum Erhellen ihrer Umgebung oder von Gegenständen verwendet werden.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht als Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Signallampen, die entsprechend ihrem Zweck gebaut sind,
2. Lichtpauslampen besonderer Bauart für Fotokopier- und Lichtpausgeräte sowie Lampen für Bildvergrößerung,
3. Strahler zur Verwendung in der Therapie, Prophylaxe oder Kosmetik sowie Strahler zur Auslösung chemischer, physikalischer, fototechnischer oder biologischer Reaktionen,
4. Sonderlampen für technische Prüf- und Meßverfahren und Sonderlampen für medizinische Untersuchungen,
5. Elektronenblitzröhren, Kolbenblitze, Speziallampen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen und Lichtwurf lampen für Lauf- und Stehbildprojektion.“

2. Die Überschrift vor § 2 und § 2 erhalten folgende Fassung:

„Steuertarif

§ 2

Die Steuer beträgt je Stück
A. für elektrische Glühlampen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuglampen, und zwar für

1. stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge

- von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben mit einer Leistungsaufnahme
- | | |
|---|---------|
| a) bis 100 Watt | 0,70 DM |
| b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt | 1,35 DM |
| c) von mehr als 200 Watt bis 300 Watt | 2,— DM |
| d) von mehr als 300 Watt bis 500 Watt | 3,— DM |
| e) von mehr als 500 Watt bis 1 000 Watt | 5,— DM |
| f) von mehr als 1 000 Watt bis 2 000 Watt | 8,— DM |
| g) von mehr als 2 000 Watt | 20,— DM |
2. andere Glühlampen mit einer Leistungsaufnahme
- | | |
|--|---------|
| a) bis 100 Watt | |
| aa) in Standardausführung | 0,13 DM |
| bb) in anderer Ausführung (z. B. in Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform) | 0,18 DM |
| b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt | 0,30 DM |
| c) von mehr als 200 Watt bis 300 Watt | 0,50 DM |
| d) von mehr als 300 Watt bis 500 Watt | 0,75 DM |
| e) von mehr als 500 Watt bis 1 000 Watt | 1,50 DM |
| f) von mehr als 1 000 Watt bis 2 000 Watt | 4,50 DM |
| g) von mehr als 2 000 Watt | 15,— DM |
- B. für Kraftfahrzeuglampen, und zwar für
1. Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlußscheibe verbunden ist, 2,— DM
 2. andere Kraftfahrzeuglampen mit einer Leistungsaufnahme

a) bis 35 Watt	0,45 DM
b) von mehr als 35 Watt bis 50 Watt	0,50 DM
c) von mehr als 50 Watt	1,25 DM
- C. für Entladungslampen, und zwar für
1. stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung mit einer Leistungsaufnahme

a) bis 100 Watt	0,60 DM
b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt	2,— DM
c) von mehr als 200 Watt bis 500 Watt	6,— DM
d) von mehr als 500 Watt bis 1 000 Watt	15,— DM
e) von mehr als 1 000 Watt	30,— DM
 2. andere Entladungslampen mit einer Leistungsaufnahme

a) bis 100 Watt	1,30 DM
b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt	2,50 DM
c) von mehr als 200 Watt bis 500 Watt	5,— DM
d) von mehr als 500 Watt bis 1 000 Watt	10,— DM
e) von mehr als 1 000 Watt	25,— DM
3. Die Überschrift vor § 3 und § 3 erhalten folgende Fassung:
- „Im Erhebungsgebiet hergestellte Leuchtmittel
- § 3
- Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner
- (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Leuchtmittel aus einem bei der Zollstelle angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Leuchtmittel. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).
- (2) Für Leuchtmittel, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt werden, entsteht die Steuerschuld, wenn die Leuchtmittel hergestellt sind. Steuerschuldner ist, wer an der Herstellung der Leuchtmittel beteiligt war.“
4. § 4 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 1 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner bis zum fünfzehnten Tag des dritten Monats nach Entstehung der Steuer zu entrichten.“;
 - b) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine nach § 3 Abs. 2 Satz 1 entstandene Steuer wird mit ihrer Entstehung fällig.“;
 - c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:
- „Eingeführte Leuchtmittel“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Erstattung der Steuer“ die Worte „, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften“ eingefügt sowie die Worte „vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ gestrichen;
 - b) in Absatz 2 Satz 1
 - aa) wird das Wort „sie“ gestrichen,
 - bb) werden die Worte „vom Zoll befreit werden können“ durch die Worte „Zoll-

freiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte" ersetzt;

c) Absatz 5 wird gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 durch folgende neue Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,

4. zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen oder zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen verwendet werden, wenn die Bestimmungen des Zollltarifs oder sonstige Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften dafür im Falle der Einfuhr aus Drittländern unter zollamtlicher Überwachung eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Zolls vorsehen.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Steuer befreit sind

1. Hochspannungs-Entladungslampen, die nach ihrer Ausgestaltung in Form von Schrift- oder Druckzeichen, Ziffern, Firmen- oder Markenzeichen, Umrißlinien, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen zu Informations- oder Werbezwecken bestimmt sind,
2. Hochspannungs-Entladungslampen in anderer als der in Nummer 1 bezeichneten Ausgestaltung, wenn sie einen äußeren Rohrdurchmesser von weniger als 25 mm besitzen und für eine Stromaufnahme von weniger als 130 Milliampere hergestellt worden sind,
3. Leuchtmittel, deren Lichtstrom 100 Lumen nicht übersteigt,
4. elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,
5. Kohlenfadenlampen und Kohlen-Bogenlampen,
6. Leuchtmittel, die als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verwendet oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden. Das gleiche gilt für Muster, die für Zwecke der Steueraufsicht hinterlegt werden.

Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der Nummer 3 vorliegen, so ist das Ergebnis der Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt maßgebend.“

9. Die Überschrift vor § 9 und § 9 erhalten folgende Fassung:

„Erstattung der Steuer bei Herstellern

§ 9

(1) Die Steuer wird für ungebrauchte versteuerte Leuchtmittel erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat oder die auf seinen Antrag außerhalb des Betriebes unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind. Die Erstattung ist für jeden Kalendermonat in der Steueranmeldung nach § 5 zu beantragen und selbst zu berechnen. Für die Fälligkeit gilt § 6 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Dem Hersteller wird für versteuerte Leuchtmittel, die sich beim erstmaligen Einschalten in den Stromkreis wegen eines Herstellungs- oder Materialfehlers als zum Verbrauch untauglich erweisen werden oder würden, für jeden abgelaufenen Kalendermonat ohne besondere Prüfung ein Steuerbetrag pauschal erstattet. Dies gilt jedoch nicht für Leuchtmittel, die der Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 in seinen Betrieb zurückgenommen hat oder die außerhalb des Betriebes unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind. Der Pauschbetrag beträgt eins vom Hundert des nach § 5 angemeldeten und um die Erstattung nach Absatz 1 gekürzten Steuerbetrages. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „den Steuerwert (§ 4),“ gestrichen und die Worte „und die Steuerbefreiungen (§ 8)“ durch die Worte „ , die Steuerbefreiung (§ 8) und die Erstattung der Steuer (§ 9)“ ersetzt;

b) am Schluß der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. anzuordnen, daß der Steuerschuldner bei gewerblichen Einfuhren von Leuchtmitteln, die auf zulässige Weise in den freien Verkehr gelangen, ohne besondere Prüfung für untaugliche Leuchtmittel von der Entrichtung der entstandenen Leuchtmittelsteuer in Höhe von eins vom Hundert des geschuldeten Betrages freigestellt wird.“

Artikel 2

(1) Sind bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Steuerschulden für Leuchtmittel entstanden, die wegen der nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe b dieses Gesetzes erfolgten Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes nicht mehr steuerpflichtig oder von der Steuer befreit sind, bleiben die bisherigen Steuerschuldner zur Abgabe der Steuererklärung und zur Zahlung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Leuchtmittelsteuergesetzes verpflichtet.

(2) Die Steuererstattung nach § 9 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 17. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1333), wird für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt. Der Antrag auf eine Steuererstattung nach Satz 1 ist in der Steuererklärung für den Kalendermonat zu stellen, der dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorausgeht.

(3) Für ungebrauchte versteuerte Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke und Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen, die bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden, wird die Steuer auf Antrag des Herstellers erstattet, wenn der Antrag bis zum fünfzehnten Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist bei

der Zollstelle abgegeben wird. Auf Grund später gestellter Anträge wird eine Erstattung der Steuer nicht gewährt.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Leuchtmittelsteuergesetzes in der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Vom 26. Juli 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um elf vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnung B,
2. in den Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen, gelten die Sätze nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist; die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse II des Ortszuschlages gehören, werden um mindestens 124,51 DM, die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse Ic des Ortszuschlages gehören, um mindestens 121,98 DM erhöht.

§ 3

(1) Die Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569) werden um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 oder § 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 oder § 3 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um elf vom Hundert erhöht.

§ 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt für die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des in § 3 Abs. 1 genannten Gesetzes entsprechend.

(3) In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „zweihundertsiebzig“ und „zweihunderteinundfünfzig“ ersetzt durch die Worte „zweihundertneunundneunzig“ und „zweihundertachtundsiebzig“.

§ 6

An die Stelle der Sätze der Auslandszulage in der Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 3 dieses Gesetzes.

§ 7

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 4 dieses Gesetzes.

Artikel II

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und die Prüfung bestanden worden ist,“

gestrichen; es wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamt

für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.“

2. Die Bundesbesoldungsordnung A der Anlage I wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 10 erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:

„¹⁾ Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, wenn der Beamte für die Befähigung einen Fachhochschulabschluß nachweist.“

Artikel III

Änderung des 1. BesVNG

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden

- a) die Worte „oder vor Einführung der Ingenieurausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ sowie die Worte „die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes gilt als Anstellungsprüfung in diesem Sinne“ gestrichen,
- b) hinter dem Wort „haben“ ein Komma und folgende Worte „sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist“ eingefügt.

Als neuer Satz 4 wird angefügt:

„Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuchs der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 Deutsche Mark.“

2. Artikel II § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes mit Dienstbezügen der Bundesbesoldungsordnung A, die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten sowie die Beamten des Grenzaufsichtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung erhalten nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 Deutsche Mark.“

Artikel IV**Zulagenregelung und Regelung für Beamte mit
Abschluß einer Ingenieurschule,
für Aufstiegsbeamte und für sonstige Beamte
des gehobenen technischen Dienstes****§ 1****Zulagenregelung**

Die in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes aufgeführten Beamten erhalten die Stellenzulagen nach Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der Fassung dieses Gesetzes unbeschadet des höheren Eingangsamtes, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

§ 2**Regelung für Beamte mit Abschluß einer Ingenieur-
schule, für Aufstiegsbeamte und für sonstige Beamte
des gehobenen technischen Dienstes**

(1) In Laufbahnen, in denen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde, sind die Beamten, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, den in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes aufgeführten Beamten gleichgestellt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beamten in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben sowie für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird.

(3) Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beamten entsprechend.

Artikel V**Anderung des Gesetzes zur Regelung
besonderer dienstrechtlicher Fragen
der Bediensteten in der Ständigen Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik**

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) treten die Sätze der Anlage 5 dieses Gesetzes.

Artikel VI**Schlußvorschriften****§ 1****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1974
Artikel I §§ 1 bis 6, Artikel II bis Artikel IV,
2. mit Wirkung vom 1. April 1974
Artikel I § 7, Artikel V.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage 1

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
1	H	632,08	654,95	677,82	700,69	723,56	746,43	769,30
2		672,91	695,78	718,65	741,52	764,39	787,26	810,13
3		724,99	749,15	773,31	797,47	821,63	845,79	869,95
4		754,67	782,61	810,55	838,49	866,43	894,37	922,31
5		783,26	815,10	846,94	878,78	910,62	942,46	974,30
6		832,68	865,69	898,70	931,71	964,72	997,73	1 030,74
7		904,32	937,33	970,34	1 003,35	1 036,36	1 069,37	1 102,38
8		949,81	990,49	1 031,17	1 071,85	1 112,53	1 153,21	1 193,89
9	I c	1 069,34	1 111,32	1 153,30	1 195,28	1 238,03	1 284,62	1 331,21
10		1 173,70	1 231,56	1 289,42	1 347,28	1 405,14	1 463,00	1 520,86
11		1 367,37	1 426,66	1 485,95	1 545,24	1 604,53	1 663,82	1 723,11
12		1 489,29	1 559,98	1 630,67	1 701,36	1 772,05	1 842,74	1 913,43
13	I b	1 687,52	1 763,84	1 840,16	1 916,48	1 992,80	2 069,12	2 145,44
14		1 736,89	1 835,85	1 934,81	2 033,77	2 132,73	2 231,69	2 330,65
15		1 958,58	2 067,36	2 176,14	2 284,92	2 393,70	2 502,48	2 611,26
16		2 177,00	2 302,80	2 428,60	2 554,40	2 680,20	2 806,00	2 931,80

Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	
1	I b	3 481,50
2		4 129,11
3	I a	4 319,99
4		4 607,13
5		4 936,55
6		5 247,63
7		5 550,22
8		5 865,64
9		6 257,26
10		7 473,36
11		8 159,19

Dienstaltersstufe								Dienstalters- zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
792,17	815,04							22,87
833,00	855,87	878,74						22,87
894,11	918,27	942,43						24,16
950,25	978,19	1 006,13						27,94
1 006,14	1 037,98	1 069,82						31,84
1 063,75	1 096,76	1 129,77	1 162,78					33,01
1 135,39	1 168,40	1 201,41	1 234,42	1 268,65	1 305,29			33,01/34,23/36,64
1 234,57	1 277,35	1 322,50	1 367,65	1 412,80	1 457,95			40,68/42,78/45,15
1 377,80	1 424,39	1 470,98	1 517,57	1 564,16	1 610,75			41,98/42,75/46,59
1 578,72	1 636,58	1 694,44	1 752,30	1 810,16	1 868,02			57,86
1 782,40	1 841,69	1 900,98	1 960,27	2 019,56	2 078,85	2 138,14		59,29
1 984,12	2 054,81	2 125,50	2 196,19	2 266,88	2 337,57	2 408,26		70,69
2 221,76	2 298,08	2 374,40	2 450,72	2 527,04	2 603,36	2 679,68		76,32
2 429,61	2 528,57	2 627,53	2 726,49	2 825,45	2 924,41	3 023,37		98,96
2 720,04	2 828,82	2 937,60	3 046,38	3 155,16	3 263,94	3 372,72	3 481,50	108,78
3 057,60	3 183,40	3 309,20	3 435,00	3 560,80	3 686,60	3 812,40	3 938,20	125,80

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu den Tarifklassen gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kin- derzuschlags- berechtigten Kind)
		Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	684,87
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,00	548,34	600,51
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	536,69
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 61,05 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder um je 76,04 DM.

Anlage 3

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungsgruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	660	720	785	915	980	1 040	1 165	1 295	1 420	1 550
A 5/A 6	710	785	855	990	1 060	1 135	1 260	1 395	1 530	1 650
A 7/A 8	775	845	925	1 065	1 145	1 220	1 365	1 495	1 625	1 750
A 9	840	920	1 005	1 150	1 230	1 315	1 460	1 610	1 735	1 860
A 10	915	1 005	1 090	1 245	1 335	1 415	1 585	1 735	1 860	1 990
A 11	990	1 085	1 175	1 340	1 435	1 530	1 705	1 860	1 990	2 115
A 12	1 070	1 165	1 270	1 435	1 535	1 635	1 825	1 990	2 115	2 245
A 13	1 145	1 250	1 365	1 530	1 635	1 745	1 945	2 115	2 245	2 365
A 14	1 220	1 335	1 445	1 625	1 735	1 850	2 070	2 245	2 365	2 490
A 15	1 290	1 410	1 535	1 715	1 835	1 955	2 180	2 365	2 490	2 620
A 16 bis B 4	1 360	1 485	1 610	1 795	1 920	2 050	2 285	2 470	2 595	2 715
B 5 bis B 7	1 430	1 560	1 695	1 890	2 015	2 150	2 400	2 595	2 715	2 845
B 8 und höher	1 510	1 645	1 780	1 980	2 120	2 255	2 520	2 715	2 845	2 970

Anlage 4

Zulage
für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohn- sitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
	Monatsbeträge in DM	
A 1	650	585
A 2	660	585
A 3	670	595
A 4	695	605
A 5	790	680
A 6	805	695
A 7	890	770
A 8	915	780
A 9	1 035	870
A 10	1 165	980
A 11	1 310	1 090
A 12	1 495	1 230
A 13	1 570	1 295
A 14	1 700	1 405
A 15	1 910	1 560
A 16	2 095	1 685
B 3	2 160	1 685
B 6	2 440	1 870
B 9 und höher	2 745	2 050

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 30 a Abs. 1 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Anlage 5

Zulage
nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen
der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM
A 1	320
A 2	320
A 3	345
A 4	365
A 5	390
A 6	410
A 7	420
A 8	445
A 9	500
A 10	555
A 11	610
A 12	675
A 13	755
A 14	790
A 15	920
A 16	1 055
B 3	1 275
B 6	1 500

**Dreizehnte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Pfropfreben und Edelreiser**

Vom 24. Juli 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und des § 12 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird für Pfropfreben aus der Zolltarif-Nummer 06.02 B auf jährlich 2 000 000 Stück festgesetzt.

(2) Pfropfreben im Sinne dieser Verordnung sind durch Pfropfung miteinander verbundene Rutenteile, deren unterirdischer Teil bewurzelt ist.

(3) Die Mindesterzeugungsmenge wird für Edelreiser aus der Zolltarif-Nummer 06.02 A 1 auf jährlich 4 000 000 Rutenteile festgesetzt.

(4) Edelreiser im Sinne dieser Verordnung sind Rutenteile, die bei der Herstellung von Pfropfreben und bei der Veredelung von Reben am Standort (Standortveredelung) zur Bildung der oberirdischen Teile bestimmt sind.

(5) Das erste Jahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

§ 2

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Mindesterzeugungsmengen für Pfropfreben bis auf jährlich 1 000 000 Stück und für Edelreiser bis auf jährlich 2 000 000 Rutenteile herabsetzen, wenn die in § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 3 festgelegte Mindesterzeugungsmenge nicht erreichbar ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Wittig

**Vierzehnte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps****Vom 24. Juli 1974**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 2, des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 12 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird für Qualitätsraps aus der Zolltarif-Nummer 12.01 auf jährlich 1 000 Tonnen einer Sorte festgesetzt.

(2) Qualitätsraps im Sinne dieser Verordnung ist Erntegut von Sorten, die nicht mehr als 2 % der Gesamtfettsäure in Form von Erucasäure enthalten.

(3) Das erste Jahr beginnt mit dem der Antragstellung auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft folgenden

15. März bei Sommerraps

15. August bei Winterraps.

Für Erzeugergemeinschaften, die bis zum 31. Dezember 1974 die Anerkennung beantragt haben, beginnt das erste Jahr mit dem 15. August 1974.

§ 2

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird auf 500 Tonnen

Qualitätsraps einer Sorte festgesetzt. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 3

In Ländern, in denen auf Grund des geringen Rapsanbaues die in § 1 Abs. 1 festgesetzte Mindesterzeugungsmenge nicht erreicht werden kann, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Mindesterzeugungsmenge für Erzeugergemeinschaften auf bis zu 500 Tonnen und die Mindestmenge eines Liefervertrages auf bis zu 250 Tonnen einer Sorte senken.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Wittig

Erste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 26. Juli 1974

Auf Grund des § 79 b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), wird verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1581) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhält der mit den Worten „soweit dieser“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„soweit dieser
im einfachen Dienst
einhundertneunzig Deutsche Mark,
im mittleren Dienst
zweihundertfünfunddreißig Deutsche Mark,
im gehobenen Dienst
dreihunderteinundzwanzig Deutsche Mark,
im höheren Dienst
fünfhundertsechs Deutsche Mark
monatlich übersteigt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
fünfhundertvierundsechzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
sechshundertsiebenundsiebzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
siebenhundertneunundneunzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
eintausendfünfundneunzig Deutsche Mark.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „siebenundvierzig“ durch das Wort „zweiundfünfzig“ ersetzt.
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes

einhundertzweiundsiebzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes

einhundertneunundneunzig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes

zweihunderteinunddreißig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes

zweihundertdreißig Deutsche Mark.“

4. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	70	137	202
Anwärter des mittleren Dienstes	94	179	266
Anwärter des gehobenen Dienstes	110	219	325
Anwärter des höheren Dienstes	134	262	389“.

5. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „eintausendvierhundertneunundsiebzig“ durch das Wort „eintausendsechshundertzweiundvierzig“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1974

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 281. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“
Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.